

# RS Vwgh 1988/12/1 88/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1988

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28;

## Rechtssatz

Der Unterschied zwischen den beiden Strafdrohungen des § 28 Abs 1 lit a und lit b AuslBG liegt darin, dass gem lit a das "Beschäftigen" von Ausländern, in lit b hingegen das bloße "in Anspruch nehmen" von Arbeitsleistungen betriebsentsandter Ausländer ohne ein zwischen einem inländischen Unternehmen und den Ausländern bestehendes Beschäftigungsverhältnis unter Strafe gestellt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090008.X01

## Im RIS seit

06.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)